



**Die Beauftragte  
für das Land Schleswig-Holstein**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-5  
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Landeskirchliche Beauftragte**

LKBSH Claudia Bruweleit  
Durchwahl +49 431 9797-630  
Fax +49 431 9797-643  
E-Mail claudia.bruweleit@lkbsh.nordkirche.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4536

Per Mail

Unser Zeichen  
Datum Kiel, 4. Juni 2015

**Stellungnahme der Nordkirche zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung  
des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2777

Ihr Schreiben vom 6. Mai 2015, Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften und die Eröffnung der Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können, und tun diese wie folgt:

zu § 9 Absatz 1:

Gemäß § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die im Datenkatalog des § 42 Absatz 1 und 2 BMG genannten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch regelmäßig übermitteln. Durch Landesrecht darf bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen (§ 55 Absatz 2 BMG).

§ 9 Absatz 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften macht davon Gebrauch und regelt, dass zusätzlich zu den Daten nach § 43 BMG auch frühere Namen und Anschriften der Familienmitglieder sowie das Ordnungsmerkmal des Mitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG übermittelt werden dürfen.

Wir begrüßen diese Regelungen ausdrücklich. Das Datum „frühere Namen“ trägt gemeinsam mit den übrigen Daten wesentlich dazu bei, falsche Zuordnungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl für den Geburtsnamen als unveränderliches Datum als auch für abgelegte Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen.

Ferner wird das Datum „Staatsangehörigkeiten der Familienangehörigen“ sowohl für seelsorgerische beziehungsweise karitative Aufgaben der Kirchen als auch für Zwecke des Steuererhebungsrechts der Kirchen benötigt.

Insbesondere im Hinblick auf die Steuererhebung und dem der Steuererhebung zu Grunde liegenden Mitgliedschaftsrecht wird die Angabe der Staatsangehörigkeit benötigt, um bei ausländischen Bürgern eine etwaige Kirchenmitgliedschaft bestimmen zu können und das Kirchensteuermerkmal zutreffend zu setzen.

Das Mitgliedschaftsrecht einiger skandinavischer evangelischer Kirchen beispielsweise kennt nicht das Erfordernis des Wohnsitzes, sodass Mitglieder dieser Kirchen ggf. nicht Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) werden können. Um hier eine Prüfung vornehmen zu können, ob eine Mitgliedschaft in der Nordkirche besteht und daraus folgend von einer konfessionsgleichen, einer konfessionsverschiedenen oder aber einer glaubensverschiedenen Ehe auszugehen ist, ist die Angabe der Staatsangehörigkeit notwendig.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit wird zudem auch für Kirchensteuerabrechnungsverfahren mit anderen Kirchen wie beispielsweise den skandinavischen Seemannskirchen in Hamburg benötigt.

Gemäß § 4 Absatz 3 BMG dürfen Ordnungsmerkmale im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden. Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals des Kirchenmitglieds dient ebenfalls der korrekten Zuordnung und Kommunikation mit der Meldebehörde, sodass die klarstellende Aufnahme des Ordnungsmerkmals in den Datenkatalog des § 9 Absatz 1 durch uns ausdrücklich begrüßt wird.

zu § 9 Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften den Meldebehörden Daten über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person übermitteln können und die Meldebehörden diese Daten speichern dürfen.

Damit ist gewährleistet, dass die Übermittlung etwa von mitgliedschaftsbegründenden Tatsachen wie Taufen, Aufnahmen oder Übertritten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die Meldebehörden elektronisch erfolgen kann. Durch den Wegfall der papiergebundenen Mitteilungen der Kirchen an die Meldebehörden werden die Meldebehörden entlastet und fehleranfällige Medienbrüche vermieden. Die Aufnahme dieser Regelung ist daher sehr begrüßenswert.

Für weitere Fragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Bruweleit

Die Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein